

## 9 TURNUSÄRZTEGEHÄLTER

### 9.1 Was erhalte ich als Gehalt?

Nach dem neuen Gehaltssystem für Landes- und Gemeindebedienstete erhalten die Spitalsärzte als Dienstbezüge Monatsbezüge, Sonderzahlungen sowie allfällige Nebenbezüge.

Die nachstehenden Informationen sind an Turnusärzte gerichtet, die neu in den Landes- oder Gemeindedienst eintreten.

Weiterführende Informationen zu den Gehältern finden Sie auf [www.arztinvorarlberg.at](http://www.arztinvorarlberg.at) unter dem Punkt Angestellte Ärzte / Informationen und Service / Spitalsärztegehälter.

### 9.2 Wie setzen sich die Monatsbezüge zusammen?

Die Monatsbezüge setzen sich insbesondere aus dem Gehalt und der allgemeinen Verwendungszulage zusammen. Sie werden 14mal jährlich ausbezahlt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Auszahlung aliquot dem Ausmaß der Beschäftigung.

Der Gehalt für Ärzte in Ausbildung bestimmt sich nach dem Gehaltsschema für Ausbildungsärzte (Werte 2024):

| Jahr                         | 1. Jahr  | 2. Jahr  | 3. Jahr  | 4. Jahr  | 5. Jahr  | 6. Jahr  | 8. Jahr                                  | 10. Jahr | 12. Jahr | 14. Jahr |
|------------------------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|--|----------|----------|----------|
|                              | 4.508,08 | 4.734,09 | 5.016,57 | 5.299,05 | 5.581,53 | 5.864,02 | 5.926,16                                 | 6.088,56 | 6.249,60 | 6.410,60 |
| allgemeine Verwendungszulage |          |          | 329,24   |          |          |          |  |          |          |          |
|                              |          |          |          |          |          |          | GKL = Gehaltsklasse / GSt = Gehaltsstufe |          |          |          |

Bis zum 6. Dienstjahr rücken Ärzte in Ausbildung nach jeweils einem Jahr und danach nach jeweils zwei Jahren in die nächsthöhere Gehaltsstufe vor. Für die Vorrückung ist der Zeitpunkt des Eintrittes in das Dienstverhältnis maßgebend. Ist dies nicht der Erste des Kalendermonates, ist der nächstfolgende Monatserste maßgebend.

Die allgemeine Verwendungszulage gebührt in voller Höhe, wenn kein Anspruch auf SEG-Zulagen (Gefahrenzulage) besteht. Existiert ein Anspruch auf eine Gefahrenzulage, verringert sich die Höhe der allgemeinen Verwendungszulage um sechs Siebtel der Gefahrenzulage.

Anzumerken ist, dass die Gefahrenzulage ein Nebenbezug ist und bei der Sonderzahlung, der Abfertigung und bei der Berechnung der Überstundenpauschale nicht berücksichtigt wird. SEG-Zulagen sind dafür steuerfrei. Der verbleibende Anteil der allgemeinen Verwendungszulage ist sonderzahlungsfähig sowie abfertigungsrelevant und wird bei der Berechnung der Überstundenpauschale berücksichtigt.

### 9.3 Welche Nebenbezüge („pauschalierte Zulagen“) gibt es?

Zusätzlich zum Gehalt können gemäß der Zulagenordnung im neuen Gehaltssystem „pauschalierte Zulagen“ gebühren. Bei diesen „pauschalierten Zulagen“ handelt es sich um pauschalierte Nebenbezüge im Sinne der Nebenbezügeverordnung, die nicht sonderzahlungsfähig sind. Sie werden 12mal jährlich ausbezahlt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Auszahlung aliquot dem Ausmaß der Beschäftigung.

#### 9.3.1 Gefahrenzulage

Die Gefahrenzulage beträgt EUR 327,44. Anzumerken ist, dass die pauschalierte Gefahrenzulage laut Zulagenordnung auf Durchschnittsberechnungen basiert, in denen auch die Zeiten des Erholungsurlaubes und sonstige Abwesenheiten vom Dienst berücksichtigt sind.

### 9.3.2 Überstundenvergütung

Die Überstundenvergütung gebührt gemäß Überstundenvereinbarung (Anlage zur Betriebsvereinbarung nach dem Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz). Die Überstundenpauschale wird monatlich mit dem Gehalt ausbezahlt.

## 9.4 Welche variablen Zulagen gibt es?

Variable Zulagen gebühren, wenn die entsprechenden Dienstleistungen erbracht werden.

### 9.4.1 Nachtdienstzulage

Mit der Nachtdienstzulage wird beim Dienstmodell „Arbeitsbereitschaft im Krankenhaus“ die Dienstleistung von 22.00 bis 6.00 Uhr für die Arbeitsbereitschaft im Krankenhaus abgegolten (eine Anrechnung von Stunden auf die Sollarbeitszeit im Rahmen der Dienstmodelle „Arbeitsbereitschaft im Krankenhaus“ bleibt hiervon unberührt).

1. für Turnusärzte in Basisausbildung, in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin und zum Facharzt  
an Werktagen 325,29 EUR  
an Sonn- und Feiertagen 431,68 EUR
2. für Turnusärzte in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin und zum Facharzt ab dem vollendeten 3. Jahr Spitalarztstätigkeit  
an Werktagen 365,47 EUR  
an Sonn- und Feiertagen 489,23 EUR

**WICHTIG:** Wird an einem Landeskrankenhaus ein 12 Stunden Tag- und Nachtdienst an einem Samstag/Sonntag/Feiertag absolviert, wird dieser Tag- und der Nachtdienst jeweils mit der halben Nachtdienstpauschale abgegolten.

### 9.4.2 Sonn- und Feiertagszulage

Für jeden Sonn- und Feiertagsdienst, der im Rahmen eines Dienstplanes geleistet wird, gebührt dem Spitalsarzt eine Sonn- und Feiertagszulage.

Diese Zulage beträgt für jede volle Dienststunde 6,59 EUR

## 9.5 Wie wird die Kinderzulage berechnet?

Die Kinderzulage ist ein Bestandteil des Monatsbezuges. Sie wird 14mal jährlich ausbezahlt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Auszahlung aliquot dem Ausmaß der Beschäftigung.

### 9.5.1 Kinderzulage für Landesbedienstete

Die Kinderzulage besteht aus einem Sockelbetrag und erhöht sich um jedes Kind.

|   |            |
|---|------------|
| Sockelbetrag                                | 86,21 EUR  |
| Kinderzulage für das 1. Kind                | 98,26 EUR  |
| Kinderzulage für das 2. Kind                | 99,34 EUR  |
| Kinderzulage für das 3. Kind                | 104,93 EUR |
| und jedes weitere zu berücksichtigende Kind | 108,69 EUR |

### 9.5.2 Kinderzulage für Gemeindebedienstete

Spitalsärzten im Gemeindedienst gebührt nachstehende Kinderzulage:

|   |            |
|---|------------|
| Kinderzulage für das 1. Kind                | 98,26 EUR  |
| Kinderzulage für das 2. Kind                | 99,34 EUR  |
| Kinderzulage für das 3. Kind                | 104,93 EUR |
| und jedes weitere zu berücksichtigende Kind | 108,69 EUR |